STANFORD UNIVERSITY
MAR
8
1938
Lane Medical Library

Gerichtlich-Medizinische Probleme
in der
Constitutio Criminalis Carolina

(Hals oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Medizinischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vorgelegt von

Ludwig Strigler
aus Wöllstein
im Mai 1934.

Großenhain i. Sa.
Verlagsdruckerei Hans Plasnick
1937

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Medizinischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Referent: Prof. Dr. Walter Schwarzacher
Dekan: Prof. Dr. Carl Schneider

Herrn Prof. Dr. Schwarzacher, dessen frdl. Entgegenkommen ich es zu verdanken habe, daß die Arbeit der Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde, und der mir bei der Abfassung der Arbeit jeder Zeit gerne mit Rat und Tat zur Seite stand und sich der Mühe unterzog, über meine Arbeit zu referieren, bitte ich an dieser Stelle, den Ausdruck meiner ganz besonderen Dankbarkeit und Verehrung entgegennehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V
Quellen VII
A. Handschriften VII
B. Drucke VIII
Benützte Literatur XI
Bibliographische Beschreibung der Editio Prinzeps . . . XV
Geschichtliche Einleitung und Inhalt nebst Einteilung und Geltungsbereich der CCC. XVII

Hauptteil

I.

Aus dem Personenrecht.

1. Apotheker, Art. 37/III. 1
2. Arzt.
   Kunstfehler des Arztes, Art. 134 1
   Der Arzt als Sachverständiger, Art. 36, 147, 149 . . . 1, 2
3. Hebamme, Art. 36 2
4. Minderjähriger.
   Bei Unzurechnungsfähigkeit, Art. 175, 179 2
   Unter 14 Jahren, Art. 164 2
5. Geisteskranker.
   Als Unzurechnungsfähiger, Art. 150/II, 175, 179 . . . 2
   Als Selbstmörder, Art. 135 2

II.

Aus dem Sachenrecht.

1. Sexualdelicte in und außerhalb der Ehe 3
   a) Abtreibung, Art. 133 3
   b) Aussetzung, Art. 132 3
   c) Bigamie, Art. 121, 198 3
   d) Ehebruch, Art. 120, 142, 150, 198 3
   e) Ehegatten- und Erbschaftsdiebstahl, Art. 165 . . 3
   f) Entführung, Art. 118 . . . . . 3, 4
   g) Incest, Art. 117 4
   h) Kindsmord, Art. 35, 36, 131 4
   i) Kuppelei, Art. 122, 123, 198 4
   k) Notwehr von Mann zu Weib, Art. 144 5
   l) Notzucht, Art. 119 5
   m) Widernatürliche Unzucht, Art. 116 5

2. Vergehen gegen Leib und Leben 5
a) Schlägerei, Art. 34, 147, 148 5
b) Fahrlässige Tötung, Art. 134, 138 f., 142, 146, 150, 218 5, 6
c) Tötung durch ein schädliches Tier, Art. 136, 150 . 6
d) Notwehr, Art. 139 ff., 142, 145, 150 . . . . . 6, 7
e) Totschlag, Art. 34, 137, 148 7
f) Mord, Art. 33, 48, 134, 137 7
g) Vergiftung, Art. 37, 50, 130 . . . . . 7, 8
h) Selbstmord, Art. 135 8
3. Zauberei (Hypnose), Art. 21, 44, 52, 109 8

Anhang.

Strafvollzug.

1. Arbiträre Strafen, Art. 109, 119, 132, 133, 134, 136, 146 . . 9
2. Strafen des gemeinen Rechts, Art. 117, 118, 120, 121, 122, 135, 165, 198 9
3. Leibesstrafen, Art. 123, 198 9
4. Strafen der Vermögenseinziehung, Art. 135, 218 9
5. Landesverweisung, Art. 123, 198 . . . . . 9, 10
6. Mordacht, Art. 155 10
7. Todesstrafe 10
a) Feuertod, Art. 109, 116 10
b) Rad, Art. 130, 137 10
c) Schwert, Art. 119, 133, 137, 148 10
d) Ertränken, Art. 130, 131, 133, 159, 162 10
e) Lebendig Begraben und Pfählen, Art. 131 10
8. Verschärfung der Todesstrafe durch:
a) Schleifung, Art. 130, 137 10
b) Zangenreißen, Art. 130, 131, 137 10

Schlußwort 11, 12

Sachverzeichnis . . . . . 13—16

Vorwort.

Ein Zwiefaches gab Anlaß zu vorliegender Arbeit. Einmal ist es das vierhundertjährige Gedenken des Erscheinens der sogenannten „Princeps“ der Constitutio Criminalis Carolina Hornung 1533 zu Mainz. Sodann dürfte es nicht ohne Interesse für unsere heutige an vollständig neuen und neuartigen Gesetzen und Verordnungen schwangere Zeit sein, wenn ein für die damalige Zeit so einschneidendes Gesetzbuch wie die Carolina, die gewissermaßen den Nährboden unserer heutigen deutschen Gesetzbücher bildet, allerdings nur nach der medizinischen Seite hin ausgewertet wird. Probleme wie z. B. unser § 51 St. G. B. im Zusammenhang mit dem neuen Sterilisationsgesetz, das am 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist, werden mutatis mutandis auch in der Carolina behandelt. Deshalb scheint die Aufgabe, den gerichtlich-medizinischen Problemen in der Constitutio Criminalis Carolina einmal nachzugehen, wertvoll zu sein.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153311_0007

Quellen.

A. Handschriften*).

I. Handschriften des Wormser Entwurfs:

1. D: Handschrift des Sächsischen Hauptstaatsarchivs in Dresden.
2. M 1: im Bayr. Geh. Staatsarchiv zu München, nur hinsichtlich des Grundtextes!
3. A: im Bayr. Kreisarchiv zu Amberg, ebenfalls nur hinsichtlich des Grundtextes!
4. W: Kurmainzische Handschrift, jetzt im ehem. k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.
5. F: im Stadtarchiv zu Frankfurt.
6. Wü: in Würzburg, zu den ehemals hochstiftlichen Reichstagsakten gehörig.
7. R: im Bayr. Allgem. Reichsarchiv zu München. (Bei Kohler-Scheel: M 3)
8. Z: im fürstlich Schwarzenbergischen Archiv zu Schwarzenberg in Franken. (Siehe Literaturverzeichnis Nr. 68: Zoepfl!)
9. P: im Bayr. Geh. Archiv zu München; in den kurpfälzischen Reichstagsakten befindlich.
10. N: nur noch in den Notizen in Kreß' Commentatio succincta erhalten, früher in Nürnberg. (Siehe Literaturverzeichnis Nr. 34!)

II. Handschriften des Speyrer Entwurfs:

1. Dr 1: im Sächs. Hauptstaatsarchiv in Dresden.
2. We 1: im Sächs. Gesamtarchiv in Weimar; beide nur hinsichtlich des Grundtextes.
3. Wn 1: im ehem. k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien (kurmainzisch).
4. Be: im Geh. Staatsarchiv zu Berlin, nur hinsichtlich des Grundtextes.
5. Sp: im Stadtarchiv zu Speyer.
6. Pa: im Bayr. Staatsarchiv zu München (kurpfälzisch!).
7. K: im Preuß. Staatsarchiv zu Königsberg.
8. M 1: = I,2.
9. A: = I,3.
10. M 2: Abschrift der korrigierten Handschrift M 1, ebenfalls im Bayr. Staatsarchiv in München.
11. R 1: im historischen Archiv der Stadt Cöln.
12. R 2: unvollständig, nur 20 Blätter, im historischen Archiv der Stadt Cöln.

*) Diese und die folgenden Angaben über die CCC-Handschriften sind aus Güterbock S. 49 ff., 87, 116 ff., 144 ff., aus Kohler und Scheel, CCC S. XI—XIX und aus Hering S. 3 f., 6—10.

III. Handschriften des Augsburger Entwurfs:

1. Wn 2: im ehem. k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.
2. Br: im Bayr. Reichsarchiv zu Bamberg (Brandenburgische Akten!).
3. Ba: ebenda (Bamberger Akten).
4. We 2: im Sächs. Gesamtarchiv zu Weimar.
5. St: im Preuß. Staatsarchiv zu Stettin.
6. Wi: im Preuß. Staatsarchiv zu Wiesbaden.
7. Dü: im Preuß. Staatsarchiv zu Düsseldorf (Akten von Jülich-Berg).
8. Co: im Stadtarchiv zu Colmar i. E. (?).
9. Dr 1: = II,1.
10. We 1: = II,2.
11. Be: = II,4.
12. Dr 2: wie Dr 1 im Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

B. Drucke*).

I. Die zwölf Schöfferschen Ausgaben:

1. 1533 A. Mainz, Hornung 1533. (Die sogenannte Princeps!).
2. 1533 B. Mainz, 16. August 1533.
3. 1534. Mainz, 18. Brachmonat 1534.
4. 1535. Mainz, 10. Brachmonat 1535.
5. 1537. Mainz, 26. Mai 1537.
6. 1538. Mainz, 18. Oktober 1538.
7. 1542. Mainz, 18. Januar 1542.
8. 1543. Mainz, 29. Juli 1543.
9. 1545. Mainz, 27. März 1545.
10. 1548. Mainz, 20. Januar 1548.
11. 1555. Mainz, 1555 (ohne Monat).
12. Ohne Erscheinungsjahr (sog. Anonyma). Mainz bei Ivo Schöffer (zwischen 1556 und 1559).

II. Kölner Ausgabe von 1538 (Schöffersche Zeit).

1538. Cöln, 1538 (ohne Tag und Monat!), gedruckt bei Peter Quentell. (Quartausgabe, kein Separatabdruck, sondern ein Teil der Gesetzessammlung des Erzbischofs Hermann V. von Wied.)

III. Spätere Ausgaben des 16. Jahrhunderts (26 Ausgaben).

1. 1558. Frankfurt/Main, David Zephelius, zum eisern Huth.
2. 1559. Frankfurt/Main, Johann Rasch.
3. 1562. Frankfurt/Main, David Zephelius, Johann Rasch und Sigmund Feyerabend.
4. 1563. Frankfurt/Main, Johann Lechler, Verlag Sigmund Feyerabend und Simon Hüter.

---

*) Diese und die folgenden Angaben über die CCC-Drucke sind größtenteils aus Kohler und Scheel, CCC S. XIX—XXXIX.

5. 1565. a) Frankfurt/Main, Johann Wolffius.
   b) Frankfurt/Main, Martin Lechler, Verlag Sigmund Feyerabend und Simon Hüter.
6. 1568. Wolfenbüttel, Cunradt Horn.
7. 1569. a) Alten-Stettin, Johann Eichhorn.
   b) Frankfurt/Main, Peter Schmidt, Verlag Hieronymus Feyerabend.
   c) Frankfurt/Main, Georg Rabe, Sigmund Feyerabend und Weigand Han Erben.
8. 1570. Wolfenbüttel, 4. Februar, Cunradt Horn.
9. 1571. a) Frankfurt/Main, Johann Wolffius.
   b) Frankfurt/Main, Martin Lechler, Verlag Hieronymus Feyerabend.
10. 1573. Frankfurt/Main, Peter Schmidt, Verlag Sigmund Feyerabend.
11. 1575. Frankfurt/Main, Nicolaus Basseus.
12. 1577. Frankfurt/Main, Johann Schmidt, Verlag Sigmund Feyerabend.
13. 1579. Mainz, Franciscus Behem.
14. 1581. Frankfurt/Main, Nicolaus Basseus.
15. 1585. Mainz, Caspar Behem.
16. 1587. Frankfurt/Main, Nicolaus Basseus.
17. 1590. a) Bart, Fürstliche Druckerei.
   b) Frankfurt/Main, Nicolaus Basseus.
18. 1594. a) Mainz, Caspar Behems Erben.
   b) Frankfurt/Main, Nicolaus Basseus.
19. 1599. a) Frankfurt/Main, Johann Lechler, Verlag Nicolaus Basseus.
   b) Mainz, Johann Albin.

IV. Die wichtigsten Angaben des 17. Jahrhunderts:

1. 1603. Frankfurt/Main, bei Wolffgang Richtern, Verlag Nicolai Bassäi S. sämptlichen Erben.
2. 1607. Mainz, Johann Albin.
3. 1614. ohne Ort und ohne Drucker.
4. 1615. Mainz, Johann Albin.
5. 1617. Münster i. W., ohne Drucker-Angabe.
6. 1621. Mainz, Johann Alde Wittib.
7. 1642. Mainz, ohne Drucker-Angabe.
8. 1658. ohne Ort und ohne Drucker.
9. 1653. Stettin, ohne Drucker-Angabe.
10. 1663. Stettin, ohne Drucker-Angabe.
11. 1696. Ulm, ohne Drucker-Angabe.

V. Die wichtigsten Drucke des 18. Jahrhunderts:

1. Anfang des 18. Jahrhunderts: ohne Ort und ohne Drucker, 8, 136 S.
2. Ende des 18. Jahrhunderts: ohne Ort und ohne Drucker, 8, 150 S.
3. 1711. Leipzig, Johann Friedrich Braun (mit Dr. Georg Beyers Vorbericht).
4. 1767. Göttingen, ohne Drucker-Angabe.
5. 1777. Göttingen, ohne Drucker-Angabe.

VI. Ausgaben, die nicht vom Drucker, sondern von einem Gelehrten herausgegeben wurden:

(Die wichtigsten!)

1. 1747. Nürnberg, J. J. Beck.
2. 1747. Frankfurt/Main, in Ernst Kochs Neuer und vollständiger Sammlung der Reichstag-Abschiede II, S. 365—403. (Siehe Lit.-Verz. Nr. 29!)
3. 1766. Halle, in J. Fr. S. von Boehmers Elementa iurisprudentiae criminalis. (Siehe Lit.-Verz. Nr. 6!)
4. 1781. Gießen, Ausgabe von Dr. Joh. Chr. Koch, erschien als Institutio iuris criminalis. 2. Teil. 3. verm. Ausgabe. (Siehe Lit.-Verz. Nr. 30!)
5. 1787. Marburg, Ausgabe von Koch, Joh. Chr. (Separatabdruck!) (Siehe Lit.-Verz. Nr. 31!)
6. 1820. Marburg, wie unter Nr. 5!
7. 1824. Marburg, wie unter Nr. 5!
8. 1826. Jena, Ausgabe ohne Namen des Herausgebers Reinh. Schmid. (Siehe Lit.-Verz. Nr. 55!)
9. 1835. Jena, 8. Ausgabe von Reinh. Schmid. (Siehe Lit.-Verz. Nr. 55!)
10. 1841. Heidelberg, Ausgabe von Zoepfl. (Siehe Lit.-Verz. Nr. 68!)
11. 1875. Leipzig und Heidelberg, Ausgabe von Zoepfl. (Wie unter Nr. 10!)
12. 1883. Leipzig und Heidelberg, Ausgabe (3. synoptische) von Zoepfl. (Wie unter Nr. 10!)
13. 1900. Halle, Ausgabe von Kohler und Scheel. (Siehe Lit.-Verz. Nr. 32a!)
14. 1892. Leipzig, Ausgabe von Müller, Curt. (Siehe Lit.-Verz. Nr. 40!)

Literaturverzeichnis.

1. Albijn, Cornelius, Des alderdoorluchtichsten . . Keyser Karels des vijfden ende des heylighen Roomschen rijcx pijnlicke gherechtsoordinantie. Op den Rijcxdaghen tot Augsburch ende Reghenburch in den Jaren dertich ende twen en dertich ghehouden, opgerecht ende besloeten. Ghetranslateert wt der hoochduytscher in onser Brabantscher spraken bi (Cornelius Albijn), open baer Notarius, residerende binnen Antwerpen. Gheprent by my Symon Cock. (Antwerpen 1561.)
2. Bannitza, Jos. Leonh., Delineatio juris criminalis fec. constitutionem Carolinam ac Theresianam. Oeniponti 1773.
3. Beyer, Ordnung des peinlichen Gerichts von Kaiser Karl V. Leipzig 1711.
4. Blumbacher, Chr., Commentarius in Kaiser Carl V peinliche Halsgerichtsordnung. II. Aufl. Salzburg 1678.; V. Aufl. Salzburg 1716.
5. Böhmer, G. W., Über die authentischen Ausgaben der Carolina. Göttingen 1818.
6. Boehmer, Joh. Sam. Frid. de, Elementa jurisprudentiae criminalis. Halle 1749 (1766?).
7. Boehmer, Joh. Sam. Frid. de, Meditationes in constitutionem criminalem Carolinam acced. ordinatio crim. Bamberg., Brandenburg. et Haßiaca. Halae 1774.
8. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Leipzig 1892.
9. Brunnemeister, Die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879.
10. Dargun, O źródlach prawa miast polskich w wieku szesnastym. I. O źródlach przepisów karnych w dzielach Groickiego. Rozprawy i sprawozdania z posiedzen wydziału his oryczno-filosoficznego Akademii Umiejętności w Krakowie. 22 (1888), 1 ff.
11. Dargun, Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt. 23 (1889), 168 f., 181, 197.
12. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1808.
13. Frölich von Frölichsburg, J. Chr., Commentarius in Karls V. Peinliche Halsgerichtsordnung. Innsbruck 1709; Frankfurt/Main 1714; Frankfurt/Main 1741.
14. Foillet, Jacques, Ordonnances criminelles de l'Empereur Charles cinquieme et du S. Empire Romain, dressees et conclues ez diettes Imperiales tenues à Augsbourg et Ratisbonne ez années 1530 et 1532. Nouvellement traduites de l'Allemand en Francois pour l'utilité du public par (J. F.) A Montbeliard 1612.
15. Goblerus, Justinus, Caroli V de capitalibus iudiciis constitutio in lat. versa. Basileae 1543.

16. Goblerі, Justini, Interpretationem Constitutionis criminalis Carolinae ex unica, quae exstat ed. Basil. MDXLIII, et G. Remi Nemesin Carulinam ex altera edit. Herborn. Nassov. MDC denuo vulgavit Jul. Frid. Henr. Abegg. Heidelbergae, Mohr 1837.

17. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. Leipzig 1899.

18. Güterbock, Carl, Die Entstehungsgeschichte der Carolina auf Grund archivalischer Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe. Würzburg 1876.

19. Güterbock, Carl, Zur Redaktion der Bambergensis. Königsberg i. P. 1910.

20. Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. Sulzbach 1809.

21. Hering, Arthur, Die im historischen Archive der Stadt Cöln aufgefundene Carolina Handschrift R 1. Ein Beitrag zur Carolinischen Quellenforschung. Leipzig 1904.

22. Herrmann, Joh. Freiherr zu Schwarzenberg. Leipzig 1844.

23. Hippel, von, Deutsches Strafrecht. I. (1925, S. 185, Anm. 8.)

24. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. I. Leipzig 1920.

25. His, Geschichte des deutschen Strafrechtes bis zur Carolina. Leipzig 1928.

26. Kantorowicz, H. U., Goblers Karolinenkommentar und seine Nachfolger. Abhandlung des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin N. F. IV. 1904 herausgegeben von v. Liszt.

27. Kemper, Crimineel Wetboek voor het kgr. Holland. 1809.

28. Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und Prozesse. Erlangen 1797—1806.

29. Koch, Ernst August, Neue und vollständige Sammlung der Reichstagsabschiede II. Frankfurt/Main 1747.

30. Koch, Joh. Chr., Institutio iuris criminalis. Pars I I. 3. verm. Ausg. Marburg 1781.

31. Koch, Johann Christoph, Hals- und Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. Mit Angabe der Abweichungen der beiden Projekte der peinlichen Gerichtsordnung von 1521 und 1529, und der Brandenburger Halsgerichtsordnung von 1516. Marburg I. Aufl. 1787, VIII. Aufl. 1824.

32. Kohler, J., Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. Vier Bände.

a) Kohler, J., und Scheel, Willy, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina. Halle a. S. 1900. (I. Band.)

b) Kohler, J., und Scheel, Willy, Die Bambergische Halsgerichtsordnung unter Heranziehung der revidierten Fassung von 1580 und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung zusammen mit dem sogenannten Correctorium einer romanistischen Glosse und einer Probe der Niederdeutschen Übersetzung. Halle a. S. 1902. (II. Band.)

c) Kohler, J., und Scheel, Willy, Die Bambergische Halsgerichtsordnung in niederdeutscher Übersetzung Hermann Barkhusens 1510 zusammen mit einer Auswahl der strafrechtlichen Artikel des Lübischen Rechts. Halle a. S. 1904. (III. Band.)

d) Kohler, Josef. und Koehne, Carl, und Feist, Sigmund, Wormser Recht und Wormser Reformation. I. Älteres Wormser Recht. Halle a. S. 1915. (IV. Band.)

33. Kollmann, Die Schuldauffassung der Constitutio Criminalis Carolina. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 34. Berlin 1913.

34. Kreß, Commentatio succincta in Constitutionem criminalem Carolinam. Hannover 1744.

35. Kreß, J. P., Commentarius in constitutionem criminalem Caroli V. Hannover 1746; Hannover 1786.

36. Malblank, Julius Friedrich, Geschichte der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeit. Nürnberg, Grattenauer, 1783.

37. Manzius, Caspar, Commentarius in criminalem sanctionem Carolinam, quatenus de processu criminali agitur. Francof. apud Fircelium 1676.

38. Del Marmol, De l'influence du règne de Charles-Quint sur la legislation — de la Belgique. 1838.

39. Meier, Albert, Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz. Dissertation, Bern 1910.

40. Müller, Curt, Hals- oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des h. Röm. Reichs nach der Originalausgabe vom Jahre 1533. Leipzig 1892. (Reclams Universalbibliothek Nr. 2990.)

41. Nagler, Geltung der Constitutio Criminalis Carolina in Basel. Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel 1910.

42. Otto, Corpus juris criminalis Caroli V. Ulm 1695.

43. Philippi, R., Freiherr Johann von Schwarzenberg. Danzig 1880.

44. Prütz, Das Strafensystem der Constitutio Criminalis Carolina und das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Baden und Brandenburg/Preußen. Diss. jur. Freiburg 1924.

45. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechtes. Rostock 1789.

46. Radbruch, Zur Einführung in die Carolina. (Reclams Universalbibliothek Nr. 2990, 2990a.) Leipzig 1926.

47. Remus, Karoli V. imp. leges capitales, paraphrasi compositae ed. II. Herborn 1600.

48. Ritter, Rudolf, Die Behandlung schädlicher Leute in der Carolina. Breslau 1930. Strafrechtliche Abhandlungen H. 274.

49. Roth, F. W. E., Die Mainzer Buchdruckerfamilie Schöffer während des 16. Jahrhunderts. Beih. z. Zentralblatt f. Bibliothekswesen III,9; 1892.

50. Saueracker, Karl, Wortschatz der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Carolina Wörterbuch). Mit einer Einleitung von Eberhard Frhr. von Künßberg. 1929. Heidelberger rechtswissenschaftliche Abhandlungen H. 2.

51. Savigny, F. C. von, Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg 1814.

52. Scheel, Willy, Das alte Bamberger Strafrecht vor der Carolina. Berlin 1903.

53. Scheel, Willy, Johann Freiherr zu Schwarzenberg. Berlin 1905.

54. Schletter, H., Zur Textkritik der Carolina. Zugleich vorläufiger Bericht über einige in dem k. s. Hauptstaatsarchiv zu Dresden neuerlich aufgefundene Handschriften. Leipzig 1854.

55. Schmid, Reinhold, Kaiser Karls des Fünften Peinliche Gerichtsordnung nebst der Bamberger Halsgerichtsordnung, nach den Ausgaben von 1533 und 1507. Jena (ohne Namen des Verfassers!), 1826; Jena, Schmid, 1835, II. Ausg.

56. Schoetensack, A., Der Strafprozeß der Carolina. Leipzig 1904.

57. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Leipzig 1919/22.

58. Stephani, Matth., Caroli V constitutiones publicorum iudiciorum. Francof. apud Hauensteinium 1670.

59. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I. München-Leipzig 1880.

60. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I und II. Braunschweig 1860/64.

61. Vigelius, Nic., Constitutiones Carolina public. judicis in ord. redactae. Basil. 1583; Basil. 1613.

62. Vogel, F. A., Code Criminel de l'Empereur Charles V. vulgairement appellé la Carolina: contenant les loix qui sont suivies dans les Jurisdictions Criminelles de l'Empire: et à l'usage des Conseils de guerre des Troupes Suisses. Paris 1734. (Mehrere Auflagen.) (Eine mit beigefügtem deutschem Originaltext, die als Übersetzung aus dem Französischen hingestellt wird, besorgt von L. B. und J. A. v. Tschudy. Zug 1743.)

63. Wächter, Ad historiam Constitutionis Criminalis Carolinae symbolarum pars I. Lipsiae 1835.

64. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands. Leipzig 1844.

65. Walch, Glossarium germanicum interpretationi CCC inserviens. Jena 1790.

66. Zieritzius, Bern., Ad constitutionem criminalem Carolinam notae etc. Francof. 1676.

67. Zoepfl, Heinrich, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina nach bisher ungedruckten Urkunden und Handschriften. Heidelberg, Groos 1839.

68. Zoepfl, Heinrich, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung und mit den Projecten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in den Jahren 1521 und 1529. Heidelberg, Winter, 1841/1842. Leipzig und Heidelberg, Winter, 1875/1876. Leipzig und Heidelberg, Winter, 1883. (3. synoptische Ausgabe.)

69. Zoepfl, Heinrich, Rechtsgeschichte III, Braunschweig 1872.

Bibliographische Beschreibung der Edititio „Princeps".

1533 A. Mainz, Hornung 1533*).

DEs allerdurchleuchtig-
sten großmechtigstē vn-
überwindtlichsten Key-
ser Karls des fünfften: vnnd des
heyligen Rōmischen Reichs peinlich gerichts ord-
nung, auff den Reichßtāgen zū Augspurgk
vnd Regenspurgk, in̄ jaren dreissig, vñ
zwey vnd dreissig gehalten, auff-
gericht vnd beschlossen.

(Holzschnitt): Zweiteilige Richtstätte.
Cum gratia et priuilegio Imperiali.
(Rückseite): Druckprivileg Karls V. vom 31. Juli 1532.
(Nach der Vorrede): Holzschnitt: Rechtsverständiger mit einer doppelten Gruppe von Personen.
(Auf dem letzten Blatt, Vorderseite): 2 Wappen, dann:
Gedruckt zū Meyntz bei Jno
Schōffer, als man zalt nach der geburt
Christi vnsers herrn, M. D. xxxiij. jar,
in̄ monat Hornung.

(Dann): Die große viereckige Druckermarke Ivo Schöffers.
(Auf dem letzten Blatt, Rückseite):
Holzschnitt: Kaiser mit Kurfürstenkollegium.
Folio. Titelblatt, 5 Blätter Vorrede und Register, 48 Blätter und 1 Schlußblatt (richtig paginiert).

*) Nach der Originalausgabe in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg und nach Kohler und Scheel, CCC, S. XXI.

Geschichtliche Einleitung und Inhalt nebst Einteilung und Geltungsbereich der CCC.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitution Criminalis Carolina) von 1532 stellt die erste einheitliche reichsgesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozesses dar. Sie fußt auf vorangegangenen partikularistischen Halsgerichtsordnungen, wie insbesondere der sogenannten „Bambergensis" und „Brandenburgensis". Über drei beziehungsweise vier (?) Entwürfe (Wormser Reichstag 1521, Nürnberger 1524 (?), Speyrer 1529 und Augsburger 1530) wurde sie am 27. Juli 1532 im Reichsabschied veröffentlicht und erstmals von Ivo Schöffer in Mainz auf Grund kaiserlichen Druckprivilegs von 1532 im Monat Hornung 1533 im Druck herausgegeben.

In den wissenschaftlichen Streit über eine sogenannte authentische Ausgabe, — ob man sie nun in den verschiedenen Handschriften oder in den zahlreichen Drucken suchen will! — kann hier nicht eingegriffen werden, da dies nicht zum Thema gehört. Nur für den Interessenten möge kurz auf das umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnis verwiesen werden, aus welch' letzterem auch hervorgeht, daß die CCC nicht nur in deutschsprachigen Landen Verbreitung fand und Interesse weckte, sondern auch in vielen Ländern der „Alten Welt" wie in Polen, Litauen und Kleinrußland; im Süden reichte ihr Rechtseinfluß bis in die Welschschweiz, im Nordwesten bis nach den Niederlanden. Als Kriegsrecht Schweizer Söldnerregimenter kam sie bis nach Frankreich, Neapel, Spanien und Holland. Die lateinischen Übersetzungen dienten mehr wissenschaftlichen als praktischen Zwecken.

Für unsere vorliegende Arbeit wurde der Text der „Editio Princeps" zugrunde gelegt, der in der Universitäts-Bibliothek in Heidelberg vorhanden ist.

Die hohe Bedeutung, die die CCC besitzt, mag uns dadurch so recht zum Bewußtsein kommen, wenn wir bedenken, daß sie ein Gesetz war, das mit Recht als das wichtigste Gesetz des alten Reiches bezeichnet wird, das Jahrhunderte hindurch die Strafrechtspflege und Strafrechtswissenschaft in deutschen Landen beherrschte. Die CCC war erwachsen aus dem Bedürfnis, den unhaltbaren Zuständen von Willkür und Härte ein Ende zu bereiten, in die die gewissermaßen freirechtliche Strafrechtspflege des ausgehenden Mittelalters geraten war. Die erlangte Freiheit war allerdings insofern nicht vollkommen, als durch die sogenannte salvatorische Klausel „Churfürsten, Fürsten und Stenden, an jren alten wolherbrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreu-

chen, nichts benommen“ werden sollte und außerdem die Publikation der CCC in den Territorien nur langsam, teilweise überhaupt nicht erfolgte. Auch ist die CCC in erster Linie Prozeßordnung, behandelt den besonderen Teil des Strafrechts nur gelegentlich der Urteilsfällung, den allgemeinen nur bei dem einen oder anderen Delikt.

Und wenn wir auch ganz von der tatsächlichen Bedeutung der CCC absehen, so müssen wir ihr doch infolge ihres inneren Wertes weitgehendste Beachtung schenken. Urteilte doch schon Savigny über sie: „Ich kenne aus dem achtzehnten Jahrhundert kein deutsches Gesetz, das in Ernst und Kraft des Ausdruckes mit der peinlichen Gerichtsordnung Karls des Fünften verglichen werden könnte.“

Hauptteil.

I.

Aus dem Personenrecht.

Hier interessieren die gerichtliche Medizin vor allem diejenigen Artikel der CCC, die sich mit dem Apotheker, dem Arzt, der Hebamme, den Minderjährigen und den Geisteskranken befassen.

1. Apotheker.

Art. 37 handelt von der Apothekerpolizei und dem Eid der Apotheker. Denn die Obrigkeit aller Orten wird angewiesen, die „apotecker" und andere, die Gift verkaufen oder damit hantieren, in „glübt vnd eyde" zu nehmen, daß sie Niemanden ein Gift verkaufen noch zustellen, ohne Anzeige, Vorwissen und Erlaubnis der betreffenden Obrigkeit.

2. Arzt.

Kunstfehler des Arztes werden nach Art. 134 geahndet, was schon sehr eindeutig in der Überschrift des betreffenden Artikels „Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet" gesagt ist. Wenn also ein Arzt aus „vnfleiss oder vnkunst, vnnd doch vnfürsetzlich jemandt mit seiner artznei tödtet", und es sich durch die „gelerten vnd verstendigen der artznei" herausstellen sollte, daß er die Arznei leichtfertig und verwegen mißbraucht, oder sich unbegründeter unzulässiger Arznei, die er von Rechts wegen nicht anwenden durfte, bediente, und dadurch Jemanden zum „todt vrsach geben", so soll er gemäß der ganzen Sachlage und entsprechend dem Rat der Sachverständigen gestraft werden. Dabei soll darauf geachtet werden, daß nicht etwa „leichtuertige leut sich der ärtzeney vnderstehn"; ferner soll bei der Strafbemessung auf solche geachtet werden, die „mit keynem grundt gelernet haben". Bezüglich des Strafmaßes bestimmt der obige Artikel weiter: „Hett aber eyn artzt solch tödtung willigklich gethan, so wer er als eyn fürsetzlicher mörder zu straffen."

Die Artikel 36, 147 und 149 enthalten die Bestimmungen über die Tätigkeit des Arztes als Sachverständiger.

In Art. 36 soll der Arzt im Falle einer Kindstötung begutachten, ob die betreffende Angeklagte als Kindsmutter in Frage komme. Den Beweis soll der Arzt dadurch führen, daß er bei der fraglichen Person die Brüste auf Milchabsonderung untersucht.

Die Sachverständigentätigkeit des Arztes in der Frage des Mordes oder des Ablebens infolge natürlicher Ursachen regelt der Art. 147. Hier soll der Arzt genau feststellen, ob der Tod infolge natürlicher Ereignisse oder infolge der erhaltenen Verletzungen eingetreten ist. Ferner soll der Arzt eine genaue Rekonstruktion des Vorganges bei der Ermordung nebst eventueller Angabe des

bzw. der todbringenden Verletzungen geben. In diesen Fällen wird der Arzt als Zeuge vernommen.

Art. 149 handelt von der ärztlichen Leichenschau. Die ärztliche Leichenschau wird gefordert nur bei unnatürlicher Todesursache, auch in Fällen, wo eine solche noch fraglich ist. Im Notfalle sollen sogar mehrere Ärzte zu Rate gezogen werden, die eine genaue Untersuchung des Toten vornehmen sollen. Die Untersuchung soll sich vor allem auf alle empfangenen Wunden, Schläge und Würfe erstrecken. Über den Befund ist dem anwesenden Gericht, das aus einem Richter, zwei Schöffen und dem Gerichtsschreiber besteht, ein peinlich genauer Bericht zu erstatten.

3. Hebamme.

Nach Art. 36 muß die Hebamme im Falle eines durch die Ärzte und sonstige Zeugen nicht aufzuklärenden Kindsmordes als Zeuge vernommen werden.

4. Minderjähriger.

Art. 175 bestimmt, daß „jugendliche" Personen bei Diebstählen geweihter Dinge und an geweihten Stätten, wenn aus Hungersnot begangen, genau so bestraft werden sollen wie bei „weltlichen" Diebstählen.

Bezüglich des Strafmaßes wird eine Regelung in Art. 179 getroffen. Darnach wird das Strafmaß bei Vergehen Jugendlicher in das Ermessen der Richter gestellt und soll den ortsüblichen Gebräuchen angepaßt werden.

Art. 164 macht einen Unterschied in der Bestrafung, insofern es sich um Diebe unter, über oder an der Grenze von 14 Jahren handelt. Diebe unter 14 Jahren werden zu einer Leibesstrafe verurteilt „mitsampt ewiger vrphede". Diebe nahe bei 14 Jahren werden wie solche über 14 Jahren behandelt, wenn die Tat besonders ruchlos ist.

5. Geisteskranker.

Geisteskranke, die jemanden ermordet haben, müssen nach Art. 150/II von Amts wegen eingefangen werden, und falls sie ungeziemenden, freventlichen und besorgniserregenden Widerstand leisten, kurzerhand entleibt werden.

Bei Diebstählen geweihter Dinge und an geweihten Stätten, wenn aus Hungersnot begangen, sollen nach Art. 175 Geisteskranke genau so bestraft werden wie bei „weltlichen" Diebstählen.

Das Strafmaß bei Geisteskranken bestimmt Art. 179. Es wird dem Ermessen der Richter anheimgestellt und soll sich den ortsüblichen Gebräuchen anpassen.

In Art. 135 wird ein wesentlicher Unterschied zwischen Geisteskranken und nicht geisteskranken Selbstmördern gemacht. Sämtliches Hab und Gut der nicht geisteskranken Selbstmörder wird von der Obrigkeit eingezogen. Die Erben der „Melancholiker, ihrer Sinne Gebrechlichen und an anderen dergleichen Blödigkeiten Leidenden", die sich selbst entleibten, sollen ihrer Erbschaft nicht verlustig gehen.

II.

Aus dem Sachenrecht.

In diesem Abschnitt werden die Sexualdelikte, Vergehen gegen Leib und Leben und die Zauberei (Hypnose) abgehandelt.

1. Sexualdelikte in und außerhalb der Ehe.

a) Abtreibung.

In Art. 133 wird ein Unterschied gemacht in der Strafe bei der Abtreibung eines lebensfähigen beziehungsweise eines nicht lebensfähigen Foetus. Ferner wird beim Strafmaß unterschieden, ob die abtreibende Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist.

b) Aussetzung.

Mütter, die ihre Kinder aussetzen, sollen nach Art. 132, falls das Kind infolge der Aussetzung stirbt, an Leib und Leben bestraft werden. Kommt das Kind mit dem Leben davon, so wird die Strafe dem Ermessen der sachverständigen Richter anheimgestellt.

c) Bigamie.

Auf Bigamie ruht nach Art. 121 eine Leibesstrafe. Mitwisser, Veranlasser, und die eigentlichen Bigamisten werden alle gleichmäßig bestraft.
Art. 198 bestimmt die Strafe.

d) Ehebruch.

Ehebrecher werden nach Art. 120 nach altem kaiserlichen Recht bestraft. Das Anklageverfahren ist hier obligatorisch.

Art. 142 räumt dem, der seinen Ehegatten beim Ehebruch ertappt, nur im Falle der Notwehr Straflosigkeit ein, d. h., die Ehebrecher müssen einzig und allein dem Gericht überantwortet werden.
Art. 150/I geht in der Beurteilung des Strafmaßes noch weiter. Denn der Ehegatte, der den Ehebrecher auf frischer Tat ertappt und erschlägt, soll straflos ausgehen.

Das Strafmaß für die Ehebrecher ist in Art. 198 festgesetzt.

e) Ehegatten- und Erbschaftsdiebstahl.

Ehegatten- und Erbschaftsdiebstahl werden nach gemeinem Recht bestraft gemäß Art. 165. Jedoch sollen die Obrigkeit oder der Richter in diesen Fällen von Amts wegen weder anklagen noch strafen, wenn auch das Anklageverfahren obligatorisch ist.

f) Entführung.

Bei der Entführung einer Ehegattin oder einer „gutbeleumundeten“ Jungfrau muß der Ehemann beziehungsweise der Vater der Entführten auch gegen den Willen der Entführten „peinlich“

klagen. Weiter bestimmt der Art. 118, daß der Übeltäter gestraft wird, „nach Satzung unserer Vorfahrn“ und nach kaiserlichem Recht und entsprechend dem Rat der Rechtskundigen.

g) Incest.

Nach Art. 117 wird bestraft, gemäß dem Recht der Vorfahren, gemäß kaiserlichem Recht und nach dem Rechtsspruch des Rates der Rechtskundigen, wer „Unkeuschheit“ an seiner Stieftochter, seines Sohnes Eheweib oder seiner Stiefmutter getrieben hat. Der gleichen Strafe sollen auch die verfallen, die sich „in noch nehern sipschafften“ geschlechtlich vergangen haben.

h) Kindsmord.

Der Art. 35 der CCC besagt, daß allein schon auf den Argwohn hin, eine Jungfrau habe heimlich ein Kind geboren und getötet, man nach dem Gesetz verpflichtet ist, genaue Erkundigungen einzuziehen, ob die fragliche „mit einem großen ungewöhnlichen Leib gesehen worden, und, ob ihr Leib wieder kleiner geworden und, sie darnach bleich und schwach gewesen sei“. Bestätigt sich der Verdacht, so muß nach der gesetzlichen Bestimmung die Jungfrau zur „Dirne“ degradiert werden. Bei zweifelhaftem Verdacht muß die betreffende Person noch außerdem durch „verständige Frauen an heimlichen Stätten“ untersucht werden. Bleibt der Argwohn dennoch bestehen, und will die verdächtigte Person sich der Tat nicht schuldig bekennen, so soll man sie auf die Folter spannen.

Als stichhaltigen Beweis erkennt der Artikel 36 die Tatsache an, daß sich bei der des Kindesmords verdächtigten Person beim Druck auf ihre Brüste Milch absondern läßt. Dieser Beweis soll die Folterprobe ausschließen. Wenn aber auf Grund der Konsultation einiger Ärzte festgestellt wird, daß eine derartige beschuldigte Person (Dirne) aus natürlichen Ursachen eine Milchabsonderung zeigen kann, wie dies meistens bei Dirnen in diesem Fall geschieht, so soll durch die Hebamme oder „sunst weither erfarung geschehen“. Der Strafvollzug sowie die Prozeßordnung für den Gegenbeweis und die Gegenanzeichen beim Kindsmord in und außerhalb der Ehe werden nach Art. 131 geregelt.

i) Kuppelei.

Als ehrlos gilt und nach gemeinem Recht wird bestraft laut Art. 122, wer seine Ehefrau oder Kinder zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Werken mißbrauchen läßt um seines Vermögens Vorteils willen.

Die einzelnen Strafen der Kuppelei setzt Art. 123 fest, nachdem in der Einleitung zu diesem Artikel noch des langen und breiten eine genaue Differenzierung zwischen Ehefrauen und unschuldigen Jungfrauen getroffen ist. Strafbar ist ferner die Überlassung der Wohnung zum Zwecke der Kuppelei.

Die einzelnen Methoden der Bestrafung wegen Kuppelei werden nach Art. 198 geregelt.

k) Notwehr von Mann zu Weib.

Eine der kuriosesten Bestimmungen enthält der Art. 144. Hier wird die Möglichkeit einer gerechten Notwehr von Mann zu Weib genauestens erwogen und dargelegt. „Denn es wäre doch möglich, daß ein grausames Weib einen weichen Mann zu gerechter Notwehr zwingen könnte.“ In diesem Falle geht der Mann straflos aus.

l) Notzucht.

Wie ein Räuber wird durch das Schwert gemäß Art. 119 hingerichtet, wer „einer gut beleumundeten Ehefrau, Witwe oder Jungfrau mit Gewalt und wider ihren Willen ihre jungfräuliche beziehungsweise frauliche Ehre nimmt“. Eine Erhöhung der Strafe ist bedingt, und wird in das Ermessen der Richter gestellt, wenn die Notzucht „auf freventliche und gewalttätige Weise“ ausgeführt wird. Das Anklageverfahren ist hier obligatorisch.

m) Widernatürliche Unzucht.

Unter die widernatürliche Unzucht rechnet die CCC nach Art. 116 die Sodomie, den Verkehr zwischen Mann und Mann und außerdem noch den Verkehr zwischen Frau und Frau. Letzteres gibt es bekanntlich im heutigen deutschen Strafrecht nicht mehr.

2. Vergehen gegen Leib und Leben.

a) Schlägerei.

Auf die Folter wird gespannt und noch obendrein wird behördliche Anzeige gefordet bei allen Arten von Schlägereien, besonders im Falle des Totschlages, wie Art. 34 vorsieht. Es wird Wert darauf gelegt, den Täter, wenn möglich, durch seine eigene Waffe zu entlarven. Als gültiger Gegenbeweis gilt die Waffe des entleibten Gegners. Im letzteren Falle erübrigt sich die Folterprobe.

Die Feststellung, ob der Tod infolge einer früher oder später stattgehabten Schlägerei eingetreten ist, muß laut Art. 147 von Ärzten und sonstigen sachverständigen Personen eingehend begründet werden.

Eine genaue Differenzierung zwischen absichtlichen und unabsichtlichen Helfern und Helfershelfern ist bezüglich der Bestrafung nach Art. 148 gefordert. Falls ein einzelner nicht als Übeltäter beim Totschlag ermittelt wird, werden alle Beteiligten in gleicher Weise des Totschlags angeklagt und bestraft.

b) Fahrlässige Tötung.

Unter fahrlässige Tötung fällt nach Art. 134 der Kunstfehler des Arztes, so besonders bei Anwendung falscher bzw. Überdosierung von Arzneimitteln.

In Art. 138 wird die Möglichkeit einer fahrlässigen Tötung erörtert, und die Richter darauf aufmerksam gemacht.

Den Fall der gerechten Notwehr bespricht Art. 139. Der Täter geht selbstverständlich straflos aus.

Die Beweisführung der „gerechten“ Notwehr wird nach Art. 142 geregelt.

Art. 146 regelt ausführlich die Frage der fahrlässigen Tötung unter Ausschluß der Notwehr. Unter anderem werden vor allem alle Arten eines widernatürlichen Todes besprochen. Das Urteil der Richter soll den Todesursachen bei der fahrlässigen Tötung und den Umständen entsprechend angepaßt sein.

Unter fahrlässige Tötung fallen ferner nach Art. 150 der im Affect ausgeführte Totschlag des Ehegatten, wenn er seine Ehefrau beim Ehebruch oder seine Tochter auf unkeuscher Tat ertappt. Außerdem gehört hierher der Totschlag zur Rettung eines Dritten, ferner der Mord der Irrsinnigen, ferner die Tötung des der Verhaftung von Amts wegen sich Widersetzenden. In die gleiche Kategorie fällt noch die Tötung eines nächtlichen Diebes und Einbrechers schlechthin; als Unikum dürfte wohl die Tatsache gelten, daß unter fahrlässige Tötung auch die Tötung eines gefährlichen Tieres fällt. Letzter Entscheid über fahrlässige Tötung oder Mord liegt bei den Richtern und Sachverständigen.

Als weiteres Kuriosum dürfte noch die Bestimmung des Art. 218 der Erwähnung wert sein, die besagt, daß vor dem Inkrafttreten der CCC mancherorts ein Fuhrmann mitsamt seinem Wagen, Pferden und Gütern der Obrigkeit als verfallen galt, der beim Umwerfen seines Wagens einen Menschen versehentlich tötete.

c) Tötung durch ein schädliches Tier.

Gemeingefährliche Tiere müssen laut Bestimmung des Art. 136 abgeschafft werden. Der Tierhalter hat nicht nur für den Schaden aufzukommen, sondern wird noch obendrein von der Obrigkeit bestraft. Die Strafe erhöht sich nach öfterer Ermahnung und Verwarnung. Nach Art. 150 III fällt die Tötung eines gefährlichen Tieres eventuell unter den Begriff der fahrlässigen Tötung. Der Täter geht daher straflos aus.

d) Notwehr.

Die Artikel 139–145 enthalten die Hauptbestimmungen über den Begriff, die einzelnen Möglichkeiten, Mißbräuche der Notwehr und die für die einzelnen Fälle verschiedenen Prozeßverfahren. „Gerechte“ Notwehr ist nach Art. 139 straflos.

Die verschiedenen Möglichkeiten der gerechten Notwehr behandelt Art. 140.

Die gerechte Notwehr bedarf gemäß Art. 141 unbedingten eindeutigen Beweises vor Gericht, andernfalls der Täter als schuldig erkannt wird.

In Art. 142 werden ausführlich die verschiedenen Möglichkeiten einer unbegründeten Notwehr dargelegt. Keine Notwehr gegen einen Ankläger liegt natürlich bei Ausübung des Amtsrechtes vor.

Die Schwierigkeiten des Beweises einer gerechten Notwehr „ohne Zeugen“ werden in Art. 143 erörtert.

Art. 144 behandelt das schon einmal erwähnte Kuriosum einer „gerechten Notwehr von Mann zu Weib“.

Fahrlässige Tötung, Tötung beziehungsweise Todesfolge wider Willen des zur gerechten Notwehr Gezwungenen gehen nach Art. 145 straflos aus.

Die Möglichkeit obiger Tatsache erörtert des langen und breiten Art. 146.

Der schon mehrfach erwähnte Art. 150 legt die Identität von fahrlässiger Tötung und gerechter Notwehr in „einzelnen Fällen“ dar.

e) Totschlag.

Anzeigepflichtig ist der sog. „öffentliche Totschlag“ bei allgemeinen Schlägereien und „rumoren“ laut Art. 34. Die Anzeigepflicht wird hauptsächlich damit begründet, daß bei derartigen Streitigkeiten nur sehr schwer der eigentliche „Totschläger“ zu ermitteln ist.

Als Beweismittel kommen die Waffen der einzelnen Parteien in Frage. Als ultimum refugium dient die Folterprobe.

Das Strafmaß für die Mörder und „Totschläger“ wird nach Art. 137 geregelt.

Art. 148 bestimmt die Strafe für die Helfer und Helfershelfer bei Mord und Totschlag.

f) Mord.

Bei „heimlichem“ Mord soll die Behörde als Beweismittel nach blutigen Kleidern und Waffen fahnden. Nötigenfalls ist Folterprobe erforderlich. (Art. 33.)

Der Verlauf des Verhörs — besonders nach einem durch Folterprobe erwirkten Eingeständnis! — in Sachen eines Mordes wird in Art. 48 dargelegt.

Kunstfehler des Arztes brauchen nach Art. 134 nicht immer fahrlässige Tötung zu sein, sondern können sehr wohl einem Mord gleichgeachtet werden, falls feststeht, daß der betreffende Arzt „unbegründete unzuverlässige Arznei gebraucht oder Arzneimittel leichtfertig und verwegen überdosiert hat“.

Art. 137 bestimmt die einzelnen Strafen für die Mörder.

g) Vergiftung.

Im Falle einer Vergiftung muß nach Art. 37 die des Vergiftens verdächtigte Person angezeigt werden. In Sonderheit machen sich solche verdächtig und müssen in einem Vergiftungsfalle angezeigt werden, von denen bekannt ist, daß sie Gift gekauft haben. Die verdächtige Person muß den Nachweis führen, daß sie das Gift zu unstrafbaren Handlungen gebraucht hat oder noch hat brauchen wollen. Des Giftkaufes Überführte, die aber vor Gericht beziehungsweise der Obrigkeit den Kauf leugnen, müssen besonders eingehend über den Zweck ihres Giftkaufes gefragt werden. Apotheker und Händler, die behördlich zum Giftverkauf zugelassen sind, sind „durch Gelübde und Eid“ verpflichtet, nur nach Anzeige, Vorwissen und Erlaubnis der vorgesetzten Behörde zu verkaufen.

Hat ein des Giftmordes oder dieses Vorhabens Überführter ein Geständnis abgelegt, so muß man bei ihm laut Art. 50 nach allen Ursachen und Umständen, den Beweggründen, der Natur des Giftes, der Methode der Anwendung, den Verkäufern, den Helfershelfern bzw. seinen Beratern forschen.

In Art. 130 wird ein Unterschied im Strafmaß bezüglich des Geschlechtes des Giftmörders gemacht.

h) Selbstmord.

Die Obrigkeit hat, wie Art. 135 bestimmt, das Recht, das Hab und Gut derjenigen Selbstmörder einzuziehen, die sich ihr Leben nahmen, um sich einer wohlverdienten irdischen Strafe zu entziehen.

In allen übrigen Fällen, auch beim Selbstmord der Geisteskranken, fällt das Vermögen den rechtmäßigen Erben zu.

3. Zauberei (Hypnose).

Auf Zauberei, Wahrsagekunst und anderen in diese Kategorie fallende schwarzen Künste, insonderheit Hypnose („Bezaubern") ruht nach Art. 21 und 44 Gefängnis und Folterstrafe. Alle diese Vergehen müssen unter Strafe sofort der Behörde angezeigt werden.

Der der „Zauberei" Angeklagte muß gemäß Art. 52 nach den näheren Ursachen und Umständen, den Mitteln, Worten und Werken seiner Schwarzkunst genauestens gefragt werden. Etwa vergrabene oder versteckte, der „Zauberei" dienende Werkzeuge müssen peinlichst gesucht werden. Ferner ist die Gebrauchsfähigkeit und die Eignung aller der „Zauberei" dienenden Werkzeuge und Personen zu untersuchen. Außerdem müssen der Lehrmeister des der Zauberei Angeklagten und die Gründe des „eigenartigen Berufes" behördlicherseits festgestellt werden. Und schließlich muß die Obrigkeit noch ergründen, ob die „Zauberei" gegen mehrere Personen erfolgt ist, und wer alles durch den Schwarzkünstler geschädigt worden ist. Die Größe des Schadens ist obendrein noch festzustellen.

Die verschiedenen Bestrafungsmöglichkeiten regelt Art. 109.

Anhang.

Strafvollzug.

Der Vollständigkeit halber soll hier noch kurz der Strafvollzug bei all den Vergehen erwähnt werden, die nur für die Gerichtsmedizin von Wert sind. Die CCC kennt natürlich sehr viele Strafen, die unserem heutigen Rechtsempfinden zuwiderlaufen.

1. Arbiträre Strafen.

Dem Ermessen der Richter wird das Strafmaß und die Art der Bestrafung anheimgestellt, wie Art. 109 berichtet, wenn durch die Zauberei niemand Schaden erlitten hat.

Nach Art. 119 bleibt das Strafmaß ebenfalls den Richtern überlassen, wenn im Falle der Notzucht sich die Überfallenen des Täters erwehren können oder durch eine dritte Person befreit werden. Arbitär ist ferner die Strafe laut Art. 132, wenn das ausgesetzte Kind mit dem Leben davon kommt.

Art. 133 bestimmt die gleiche Strafe „beim Abort eines bereits toten Foetus", was nach unseren heutigen Rechtsbestimmungen absolut straffrei und überhaupt nicht strafbedingt ist.

Stellt sich der Kunstfehler des Arztes gemäß Art. 134 als fahrlässige Tötung heraus, so ruht die gleiche Strafe wie oben darauf.

Besitzer eines nachgewiesenermaßen schädlichen Tieres sind unter der gleichen Strafe, wie seither erwähnt, verpflichtet, das gemeingefährliche Tier töten zu lassen, wie Art. 136 bestimmt.

Art. 146 ordnet an, daß fahrlässige Tötung außerhalb der gerechten Notwehr dem Ermessen der Richter anheimgestellt wird.

2. Strafen des gemeinen Rechts.

Gemäß gemeinem oder auch kaiserlichem Recht werden Incest (Art. 117), Entführung von Ehefrauen und Jungfrauen (Art. 118), Ehebruch (Art. 120), (Art. 198), Ehegatten- und Erbschaftsdiebstahl (Art. 165), Bigamie (Art. 121), Kuppelei unter gewissen Umständen (Art. 122), (Art. 198), und schließlich Selbstmord (Art. 135) bestraft.

3. Leibesstrafen.

Kuppelei wird unter anderem, wie Art. 123 besagt, mit an den Prangerstellen, Ohrenabschneiden und mit Rutenschlägen bestraft.

Art. 198 zählt besondere Leibesstrafen auf, wie Zungenabschneiden, Fingerabhauen, Ohrenabschneiden und mit „Ruten Aushauen".

4. Strafen der Vermögenseinziehung.

Nach Art. 135 zieht die Obrigkeit das Hab und Gut derjenigen Selbstmörder ein, die sich ihr Leben nahmen, um der wohlverdienten irdischen Bestrafung zu entgehen.

Der Strafe der Vermögenseinziehung verfällt auch laut Art. 218 ein Fuhrmann, der beim Umwerfen seines Wagens einen Menschen versehentlich tötet.

5. Landesverweisung.

Bei Kuppelei und Mithilfe zum Ehebruch können die Richter die Schuldigen gemäß Art. 123 auch des Landes verweisen.

Zu allen Leibesstrafen kann nach Art. 198 noch die Landesverweisung kommen.

6. Mordacht.

Wenn auch weniger von gerichtlich-medizinischem Interesse, so soll hier doch kurz die Tatsache der Bestrafung mit Mordacht (Art. 155) erwähnt werden.

7. Todesstrafe.

a) Feuertod.

Die Strafe des Feuertodes wird bei Zauberei (Art. 109) und widernatürlicher Unzucht (Art. 116) verhängt.

b) Rad.

Giftmörder (Art. 130) sowie Mörder und „Totschläger" schlechthin (Art. 137), letztere unter gewissen Umständen, werden zur Strafe „gerädert".

c) Schwert.

Den Tod durch das Schwert erleiden als Strafe die der vollendeten Notzucht Überführten (Art. 119), alle eines Abortes schuldig erkannten Männer, falls der Foetus noch im Mutterleib gelebt hat (Art. 133), Mörder und „Totschläger" unter gewissen Umständen (Art. 137) und (Art. 148).

d) Ertränken.

Giftmörderische Weiber werden nach Art. 130 ertränkt, ebenso Kindsmörderinnen (Art. 131). Der gleichen Strafe verfallen Frauen, die das „zweifelhafte Gewerbe des Abtreibens" ausüben (Art. 133). Schwerer Diebstahl wird beim Mann mit dem Strang, bei der Frau mit Ertränken geahndet (Art. 159 und Art. 162).

e) Lebendig Begraben und Pfählen.

Als Strafe schlechthin für Kindsmöderinnen sieht die CCC nach Art. 131 das Lebendig Begraben und Pfählen vor.

8. Verschärfung der Todesstrafe durch:

a) Schleifung.

Giftmörder werden nach Art. 130, abgesehen von anderen Arten der Bestrafung, zur Erhöhung der Furcht und als Verschärfung der Todesstrafe zu Tode geschleift.

Art. 137 läßt bei Mördern und „Totschlägern" außer anderen Strafen den Richtern noch die Möglichkeit der Bestrafung durch Schleifen zum Tode offen.

b) Zangenreißen.

Die grauenhafte Strafe des Zangenreißens kann nach Art. 130 auch bei Giftmördern, nach Art. 131 bei weiblichen Kindsmördern und schließlich nach Art. 137 bei Mördern und „Totschlägern" schlechthin für besondere Fälle zu Recht erkannt werden.

Schlußwort.

Zum Schluß sollen noch einige Fragen erörtert werden, die weniger gut in den organisch gegliederten Aufbau der Arbeit passen, die aber mehr oder weniger auch von gerichtlich-medizinischem Interesse sein dürften.

So regelt z. B. die Frage der Alimente der Art. 206, falls der zum Unterhalt Verpflichtete sich durch die Flucht der Ableistung derselben zu entziehen wußte. In diesem Falle muß der Richter zwei oder drei Freunde des Flüchtigen anfordern und in deren Beisein und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Gerichtsschöffen ein genaues Verzeichnis aller Habe und Güter des Flüchtigen durch den Gerichtschreiber aufstellen lassen. Gleichzeitig wird der „Übeltäter" all' seines Besitzes verlustig erklärt. Verderbliches Hab und Gut und sämtliche Mobilien soll der Richter in Gegenwart der oben Genannten verkaufen und den Erlös daraus amtlich protokollieren. Die erlöste Summe sowie das Protokoll müssen bei Gericht hinterlegt werden, damit es um so sicherer und ohne jeden Abzug dem Weib und den Kindern des „Übeltäters" zu deren Unterhalt erhalten bleibt. Der Artikel läßt aber noch eine andere Möglichkeit des Unterhaltes der Hinterbliebenen zu. Denn die „Freunde" des Flüchtigen können auch ohne das Gericht vorher benachrichtigt zu haben, schon von sich aus die Verwaltung der Güter übernehmen, müssen aber dann dem Gericht Rechenschaft darüber ablegen und sind verpflichtet, die Verwaltung der Güter ohne jeden eigenen Vermögensvorteil ganz im Interesse der Hinterbliebenen zu tätigen.

Daß der Gesetzgeber selbst bei der grausamen Qual der Folter noch Mitgefühl mit dem bedauernswerten Opfer hatte, zeigt der Art. 59, der bestimmt, daß bei Anwendung der Folter auf etwaige „gefährliche Wunden und Schäden" des zu Folternden unbedingte Rücksicht genommen werden solle, damit der Beklagte nicht noch mehr an diesen „Wunden und Schäden" verletzt würde.

Auf schweren Diebstahl schlechthin und insonderheit auf sogenannten „dritten" Diebstahl (Art. 159 und Art. 162) ruht als Todesstrafe der Galgen. Die beiden Möglichkeiten, ob durch den Strang oder durch Ketten, erörtert Art. 192.

Zwei weitere unserem heutigen Rechtsempfinden zuwiderlaufende, der CCC aber eigentümliche Arten der Bestrafung des schweren Diebstahls (Art. 159) sollen der Kuriosität halber hier kurz erwähnt werden. Darnach ist in diesem Falle, abgesehen von den anderen Bestrafungsmöglichkeiten, dem Richter anheimgestellt, die Strafe der „Ausstechung der Augen" oder der „Abhauung einer Hand" auszusprechen.

Die Artikel 107 und 108 sehen als Strafe des Meineides das „Abhauen der Schwurfinger" vor, was Art. 198 anläßlich der Aufzählung der einzelnen Leibesstrafen nochmals eigens erwähnt.

„Boßhafter" Verrat, worunter aber niemals die Anzeige eines Vergehens bei der Obrigkeit fällt, soll laut Art. 124 mit Vierteilung bei lebendigem Leibe bestraft werden. Ist der durch den

Verrat angerichtete Schaden hingegen groß, oder erregt er Ärgernis, wie z. B. Landes-, Städteverrat oder Verrat am „eigenen Herren“ oder Bettgenossen oder schließlich an der eigenen Sippe und Verwandschaft, dann muß die Strafe der Vierteilung, die bei einem Weibe in die Strafe des Ertränkens eo ipso gemäß der Rechtsauffassung der CCC umgewandelt wird, noch erhöht werden durch „zu Tode schleifen oder zangenreißen“. Die Richter können aber auch erst den „Übeltäter“ „köpfen“ und dann erst „vierteilen“ lassen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, führt natürlich Art. 198 anläßlich der Aufzählung noch anderer Arten von Todesstrafen auch diese eigenartige Bestrafung an.

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Folter im Untersuchungsverfahren regeln im allgemeinen die Artikel 6, 20 und 21, während Einzelheiten der Folterung in den Artikeln 46 und 59 amtlich festgelegt sind.

Zum Schluß soll hier nur ganz kurz etwas erwähnt werden, was wohl mehr die Juristen als die Mediziner interessieren dürfte, nämlich die Formulierung des Urteils, die ausführlich in den Artikeln 190—194 dargelegt wird, falls auf Todesstrafe erkannt wird, während andererseits beim Urteilsspruch auf Leibesstrafe gemäß den Artikeln 101 und 196—198 zu verfahren ist.

An Ende unserer Untersuchung angelangt, drängen sich uns allerhand reizvolle und verlockende Fragen auf. Denn es wäre jetzt, nachdem gewissermaßen die Quellen der CCC nach der gerichtlich-medizinischen Seite erschlossen sind, sicher eine besonders schöne und fruchtbringende Arbeit, Parallelen zu unseren heutigen Gesetzesbestimmungen, Methoden, Anschauungen und Lehrmeinungen hinsichtlich der gerichtlichen Medizin zu ziehen. Leider gehen diese Dinge viel zu weit über den Rahmen und die Aufgabe unserer vorliegenden Arbeit hinaus, sodaß wir gezwungenermaßen davon Abstand nehmen müssen.

Sachverzeichnis.*)

Seite

Aberratio ictus im Falle der Notwehr, Art. 145 7
Abtreibung, Art. 133 3
(Schwertstrafe bei lebendigem Foetus, sonst arbiträr) . . 10, 9
Alimente, Art. 206 11
Amtsrecht, keine Notwehr gegen Ankläger, Art. 142 6
Anklageverfahren,
obligatorisch bei Entführung, Art. 118 . . . . . 3, 4
Notzucht, Art. 119 5
Ehebruch, Art. 120 3
bei Ehegatten- und Erbschaftsdiebstahl, Art. 165 3
Apothekerpolizei, Art. 37/III 1
Arbiträre Strafe
nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen.
Anwendungsfälle:
1. unwirksamer Zauber (Hypnose), Art. 109 9
2. versuchte Notzucht, Art. 119 9
3. Aussetzung, Art. 132 9
4. Abtreibung bei nicht lebendigem Foetus, Art. 133 . . 9
5. Fahrlässige Tötung, Art. 134, 136, 146 9
Arzt
Kunstfehler des Arztes, Art. 134 1
Der Arzt als Sachverständiger, Art. 36, 147, 149 . . . . 1, 2
Aussetzung, Art. 132 (arbiträre Strafe) 3, 9
Begraben bei **lebendigem** Leibe (Strafe), Art. 131 10
Bigamie, Art. 121, 198 (Strafe wie bei Ehebruch) 3
Diebstahl
Ehegatten- und Erbschaftsdiebstahl, Art. 165 3
Ehebruch, Art. 120 3
(gestraft nach gemeinem Recht, Art. 198) 9
Tötungsrecht, Art. 142, 150 3
Ehegattendiebstahl, Art. 165 3
Eid der Apotheker, Art. 37 . . . . . 1, 7, 8
Einziehung
Vermögenseinziehung im Fall des Selbstmordes, Art. 135 . 8
einzelner Sachen: Tötungssachen, nicht einzuziehen, Art. 218 6
Entführung, Art. 118 (gestraft nach gemeinem Recht) 3, 4, 9

*) Das Sachverzeichnis ist hauptsächlich nach dem analytischen Register bei Kohler und Scheel, CCC S. 153—167 zusammengestellt.

Seite

Erbschaftsdiebstahl, Art. 165 3

Ertränken, Art. 130, 131, 133, 159, 162 (als Todesstrafe) 10

Feuertod, Art. 109, 116 10

Folter, Ausführung derselben, Art. 59 11

Galgen, Art. 192 11

bei schwerem und bei drittem Diebstahl, Art. 159, 162 . 11

Geisteskranker,

als Unzurechnungsfähiger, Art. 150/II, 175, 179 2

als Selbstmörder. Art. 135 2

Gemeines Recht, Art. 117, 118, 120, 121, 122, 135, 165, 198 9

Gericht, Leichenschau, Art. 149 2

Hebamme, Art. 36 2

Hypnose (= Zauberei), Art. 21, 44, 52, 109 . . . . . 8, 10

Incest, Art. 117 (gestraft nach gemeinem Recht) 4, 9

Infamie: bei Kuppelei, Art. 122 4

Kindsmord, Art. 131 (Lebendig Begraben, Pfählen, Ertränken) . . . 4, 10

Anzeichen, Art. 35, 36 4

Gegenanzeichen und Gegenbeweis, Art. 131 4

Kuppelei, Art. 122, 123 (nach gemeinem Recht; Landesverweisung, Rutenhauen, Ohrabschneiden), Art. 198 . . . . . 4, 9

Landesverweisung:

1. Überhaupt nach verstümmelnder Strafe, Art. 198 . . 9

Bei Kuppelei, Art. 123 9

Landrechte und Ortsgebräuche:

1. Einige sind in weiterer Geltung zu lassen:

Über die Art der Strafvollziehung, Art. 131 10

Mordacht, Art. 155; Kindsmord, Art. 131 10

2. Andere sind aufzuheben: Art. 135, 218 9

3. Salvatorische Klausel: Vorrede der CCC. . . . . XVII, XVIII

Leibesstrafen:

1. Abschneiden der Ohren beim Kuppler, Art. 123, 198 . 9

2. Rutenhauen beim Kuppler, Art. 123, 198 9

3. Bei Vergehen, die nicht von gerichtlich-medizinischem Interesse sind:

a) Ausstechen der Augen bei schwerem Diebstahl, Art. 59 11

b) Abschneiden der Zunge, Art. 198 9

c) Abhauen der Schwurfinger beim Meineid, Art. 107, 108, 198 . . . . . 11, 9

d) Abhauen der Hand bei schwerem Diebstahl, Art. 159 11

Leichenschau, Art. 149 2

Malitia supplet aetatem, Art. 164, 175 2

Seite

Minderjähriger:
1. Bei Unzurechnungsfähigkeit, Art. 179 2
2. Mildere Behandlung, wenn unter 14 Jahren, Art. 164, 175 2

Mittäterschaft, Art. 148 . . . . . 5, 7, 10

Mord:
Tötung mit Vorbedacht, Art. 137 (Strafe des Rades) . 7, 10
Vgl. Art. 134 7
Anzeichen, Art. 33 7
Verumständlichung des Geständnisses (= Voruntersuchung), Art. 48 7
Siehe auch Kindsmord!

Mordacht, nach Ortsgebrauch, Art. 155 10
hindert den Entschuldigungsbeweis nicht, Art. 155 . . . 10

Notwehr, Art. 139 ff., 150 . . . . . 6, 7
Aberratio ictus, Art. 145 6
von Mann zu Weib, Art. 144 . . . . . 7, 5

Notzucht, Art. 119 (Schwertstrafe, bei Versuch arbiträr) 5, 10, 9

Ohrabschneiden, siehe Leibesstrafen

Ortsgebräuche, siehe Landrechte

Peinliche Frage, siehe Folter

Pfählen, Art. 131 10

Polizeigewalt über Apotheker, Art. 37 1

Pranger, bei Kuppelei, Art. 123 9

Rädern, Art. 130, 137 10

Rutenschlagen, siehe Kuppelei

Sachverständige, Art. 33, 35, 36 (Hebammen) 147, 149 . . . . . 7, 4, 12

Schlägerei, Art. 147, 148 5
Anzeichen, Art. 34 5

Schleifung (Todesstrafenart!), Art. 130, 137 10

Schwertstrafe, Art. 119, 133, 137, 148 10

Selbstmord, Beerbung?, Art. 135 8

Todesstrafe:
1. Feuertod: bei Zauberei (Hypnose), Art. 109 10
widernatürlicher Unzucht, Art. 116 10
2. Rad: bei Mord, Art. 137 10
bei Vergiftung, Art. 130 10
3. Schwert: bei Notzucht, Art. 119 10
bei Todschlag, Art. 137, 148 10
bei Abtreibung, Art. 133 10
4. Ertränken: bei Frauen, Art. 124, 130, 131, 133, 159, 162 12, 10
5. Lebendig Begraben und Pfählen: bei Kindsmord, Art. 131 10
6. Bei Vergehen, die nicht von gerichtlich-medizinischem Interesse sind:
a) Vierteilung: Art. 192; bei Verrat, Art. 124 . . . . 12, 11

Seite

b) Galgen: Art. 192; bei schwerem und bei drittem Diebstahl, Art. 159, 162 11
7. Verschärfung der Todesstrafe durch:
a) Schleifung: Art. 124, 130, 137 . . . . . 12, 10
b) Zangenreißen: Art. 124, 130, 131, 137 . . . . . 12, 10

Totschlag:
Tötung ohne Vorbedacht, Art. 137, 148 (Schwertstrafe) . 7, 10
durch Zusammenwirken mehrerer, Art. 148 7
Anzeichen, Art. 34 7

Tötung:
Fahrlässige, Art. 146 5
durch Kunstfehler des Arztes, Art. 134 . . . . . 1, 5
durch ein schädliches Tier, Art. 136, 150 6
keine Einziehung der Tötungssachen, Art. 218 6
straflose, Art. 138 f., 142, 150 . . . . . 5, 6
bürgerlicher Austrag, Art. 138 5

Untersuchungsverfahren:
Allgemeines: Voraussetzungen der Folter Art. 6, 20, 61 . 12
Einzelnes: Folterung, Art. 46, 59 12

Unzurechnungsfähig, siehe Geisteskranker und Minderjähriger

Urteil, Formulierung, wenn auf:
1. Todesstrafe, Art. 190—194 12
2. Leibesstrafe, Art. 101, 196—198 12

Vergiftung, Art. 130 (Strafe des Rades mit Verschärfung) 8, 10
Anzeichen, Art. 37 7
Verumständlichung des Geständnisses, Art. 50 8

Vermögenseinziehung, siehe Einziehung

Versuch:
bei Zauberei (Hypnose), Art. 109 8
bei Notzucht, Art. 119 5

Weib:
1. Wird in einigen Fällen anders bestraft als der Mann, weil die Strafvollziehung dem deutschen Geiste widersprach,
a) anstatt der Vierteilung: Ertränken, Art. 124 . . . 11
b) anstatt des Rades: Ertränken, Art. 130 10
c) anstatt der Schwertstrafe: Ertränken, Art. 133 . . 10
d) anstatt des Galgens: Ertränken, Art. 159, 162 . . 10, 11
2. Notwehr von Mann zu Weib, Art. 144 5

Widernatürliche Unzucht, Art. 116 (Feuertod) 5, 10

Zangenreißen, siehe unter Todesstrafe: 7b

Zauberei (= Hypnose), Art. 109 (Feuertod, bei Unwirksamkeit arbiträre Strafe) 8, 10, 9
Anzeichen, Art. 44 8
Verumständlichung des Geständnisses, Art. 52 8
als Anzeichen zulässig, Art. 21 8

Züchtigungsstrafe:
1. Allgemeines: Rutenhauen, Art. 198 9
2. Fälle: u. a. bei Kuppelei, Art. 123 9

Lebenslauf.

1902, 10. V.	Geboren in Wöllstein (Rheinhessen) als ältester Sohn des Hess. Oberamtsrichters Johann Joseph Strigler in Wiesbaden und seiner Ehefrau Pia Wilhelmine Maria geb. Müller. Römisch-Katholischer Konfession.
1908—1913	Volksschule in Nieder-Olm bei Mainz (Rheinhessen).
1913—1922	Humanistisches Gymnasium in Mainz.
1922—	Zeugnis der Reife.
1922—1923	Studium der Philosophie an der Universität München.
1923, IV.—VI.	Im Postulat O. S. B. der Erzabtei St. Martin zu Beuron (Hohenzollern).
1923, VI.—X.	Novize O. S. B. der Abtei Ettal (Oberbayern).
1923, IX.—X., 1924	Studium der Philosophie und Theologie an der theologischen Lehranstalt des Bischöflichen Seminars ad stum. Bonifacium zu Mainz.
1924, 12. VIII.	Philosophisches Abschlußexamen.
1924—1925	Studium der Theologie an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.
1925—1926	Novize S. O. Cist. der Abtei Bronnbach an der Tauber.
1926	Studium der Philosophie an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.
1927—1930	Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.
1930—1931	Studium der Medizin an der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg.
1931, 2.V.	Bestehen der ärztlichen Vorprüfung vor der Prüfungskommission in Heidelberg.
1931—1932	Studium der Medizin an der Universität zu Wien.
1932—1933	Studium der Medizin an der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg.
1934, April	Bestehen der ärztlichen Hauptprüfung vor dem Prüfungsausschuß in Heidelberg.

Heidelberg, den 27. April 1934.

Für die Richtigkeit:
Ludwig Strigler.